

## *Umsatzsteuer*

### **Achtung: Leistungszeitpunkt muss auf der Rechnung erscheinen!**

Seit dem 1. Januar 2005 ist die Angabe des Leistungszeitpunkts ein unabdingbarer Rechnungsbestandteil, dessen Fehlen für den Kunden zur Versagung des Vorsteuerabzugs aus der Rechnung führt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 26. September 2005 zur Frage der Angabe des Leistungszeitpunkts detailliert Stellung genommen. In dem Erlass werden folgende Punkte angesprochen:

1. *Angabe des Zeitpunktes der Lieferung in einem Lieferschein*
2. *Angabe des Zeitpunktes der Lieferung in Fällen, in denen der Ort der Lieferung nach §3 Abs.6 UStG bestimmt wird (bewegte Lieferungen)*

Bisher war unklar, ob in Fällen von Lieferungen, bei denen der Liefergegenstand zum Kunden transportiert wird, der Tag des Abgangs beim Lieferer (Beginn der Beförderung) oder der Tag der Ankunft des Liefergegenstandes beim Kunden als Lieferzeitpunkt anzusehen ist. Das BMF hat nunmehr festgelegt, dass auf der Rechnung der Tag des Beginns der Beförderung als Leistungszeitpunkt anzusehen ist.

3. *Angabe des Zeitpunktes der Lieferung in anderen Fällen*

Hierunter fallen z.B. Werklieferungen von oder an Gebäuden. Als Lieferzeitpunkt ist der Tag anzugeben, an welchem dem Kunden die Verfügungsmacht an dem fertigen Werk verschafft wird.

4. *Angabe des Zeitpunktes der sonstigen Leistung*

Bei sonstigen Leistungen an Gebäuden ist als Leistungszeitpunkt der Tag der Vollendung der Arbeiten in der Rechnung anzugeben.

5. *Noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung.*

*Quelle: ZDH*